

► Haftung der Eltern

Dreijähriges Kind von Pferd getreten – Eltern haften

| Eltern müssen bei der Ausübung der elterlichen Sorge dem Kind gegenüber nur für die Sorgfalt einstehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen, § 1664 Abs. 1 BGB. Für grobe Fahrlässigkeit haften sie aber stets, § 277 BGB. Der Umfang der Aufsicht über Minderjährige bestimmt sich nach deren Alter, Eigenart und Charakter. Die Grenze richtet sich danach, was verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen in der konkreten Situation tun müssen, um Schädigungen zu verhindern (BGH 19.1.21, VI ZR 210/18, Abruf-Nr. 220534). |

Bei dem Besuch eines Pferdeturniers müssen die Eltern ein Kleinkind von drei Jahren so beaufsichtigen, dass es jedenfalls nicht aus dem Blick gelassen wird und ggf. sofort an die Hand genommen werden kann. Erst ab einem Alter von vier Jahren gibt es einen Freiraum, wobei aber eine regelmäßige Kontrolle in kurzen Zeitabständen für erforderlich gehalten wird. Bei einem Reitturnier darf Kindern ohne ausreichendes Gefahren- und Verantwortungsbewusstsein kein Freiraum gewährt werden, der es ihnen ermöglicht hätte, in einen Pferde-transporter oder -anhänger von Turnierteilnehmern zu gelangen. Klettert ein nicht beaufsichtigtes dreijähriges Kind in einen Pferdetransporter und wird es dort von einem Pferd getreten, haften die Eltern und der Pferdehalter gem. § 840 BGB als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis (§ 840 Abs. 3 BGB) haften die Eltern in diesem Fall allein. Denn die Pferdehalter durften sich auf eine hinreichende Beaufsichtigung von Kindern verlassen. (AM)

► Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Nichtbinäre Person: Anspruch auf eine geschlechtsneutrale Anrede

| Das LG Frankfurt a.M. hat entschieden, dass die obligatorische Angabe von „Herr“ oder „Frau“ eine nichtbinäre Person in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrechts verletzen kann (3.12.20, 2-13 O 131/20, Abruf-Nr. 219379). |

Die Beklagte (B) ist die Vertriebstochter eines Eisenbahnkonzerns. Bucht der Kunde eine Fahrkarte über das Internet, muss er die Anrede „Herr“ oder „Frau“ wählen. Auch die Registrierung erfordert die Festlegung als „Herr“ oder „Frau“. Die klagende Person (K) wurde nach dem Kauf einer Rabattkarte in einer Rechnung als „Herr“ angesprochen.

K kann von B verlangen, nicht zwingend die Anrede „Herr“ oder „Frau“ angeben zu müssen, wenn er die Angebote der B nutzt. Es muss die Wahl einer geschlechtsneutralen Anrede bestehen. Auch in der Kommunikation und bei der Speicherung der Daten ist eine Bezeichnung als „Herr“ oder „Frau“ zu unterlassen. Durch die notwendige Festlegung als „Herr“ oder „Frau“ wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht von K verletzt. Dieses Recht schützt auch die geschlechtliche Identität. Für das Auftreten in einer bestimmten Geschlechtsidentität ist nach allgemeinem Verständnis die Anredeform bedeutsam. Um die Dienstleistungen von B zu nutzen, ist das Geschlecht des Kunden irrelevant. B kann eine andere Grußformel, etwa „Guten Tag“, schaffen oder auf eine geschlechtsspezifische Anrede verzichten. (GM)



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 220534

Hier haften
die Eltern allein,
§ 840 Abs. 3 BGB



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 219379

Geschlechtsneutrale
Anrede ermöglichen